

Depotreglement

ALLGEMEINES

ART. 1 | GELTUNGSBEREICH

Das Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachstehend „Depotwerte“ genannt) Anwendung. Soweit besondere vertragliche Vereinbarungen oder für Spezialdepots Spezialreglemente bestehen, gilt dieses Depotreglement ergänzend.

ART. 2 | ENTGEGENNAHME VON DEPOTWERTEN

Die Bank übernimmt in der Regel:

- a) Wertpapiere zur Aufbewahrung und Verwaltung grundsätzlich in offenem Depot;
- b) Edelmetalle zur Aufbewahrung grundsätzlich in offenem Depot;
- c) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform gekleidet sind, zur Verbuchung und Verwaltung in offenem Depot;
- d) Beweisurkunden zur Aufbewahrung grundsätzlich in offenem Depot;
- e) Wertsachen und andere geeignete Sachen zur Aufbewahrung grundsätzlich in geschlossenem Depot.

Die Bank kann, ohne Angabe von Gründen, die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen. Sie kann auch jederzeit die Rücknahme des Depotwerts verlangen.

ART. 3 | SORGFALTPFLICHT DER BANK

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen.

ART. 4 | MEHRZAHL VON DEPONENTEN

Ein Depot kann von einer Mehrzahl von Kunden errichtet werden (sog. Gemeinschaftsdepot). Das Verfügungsrecht wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarung geregelt. Ohne diese sind die Kunden nur gemeinsam verfügungsberechtigt. Für Ansprüche der Bank aus dem Depotverhältnis haften die Deponenten solidarisch.

ART. 5 | AUSLIEFERUNG

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen sowie zwingenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Kunde jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten.

ART. 6 | ENTSCHÄDIGUNG DER BANK

Die Entschädigung der Bank erfolgt nach dem jeweils geltenden Tarif. Die Bank behält sich dessen jederzeitige Änderung vor. Solche Änderungen sind dem Deponenten mitzuteilen. Die Einstufung des Depotkunden in die entsprechende Preisklasse bei den Wertpapierkonditionen erfolgt bei der Kontoeröffnung. Eine Anpassung bei Volumensänderungen wird nicht automatisch durchgeführt.

ART. 7 | VERTRAGSDAUER

Die Vertragsdauer ist in der Regel unbestimmt. Die mit diesem Reglement begründeten Rechtsverhältnisse erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. Der Depotinhaber kann während der Schalterstunden das Depot jederzeit auflösen.

BESONDERE BESTIMMUNGEN: OFFENE DEPOTS

ART. 8 | FORM DER AUFBEWAHRUNG, SAMMELVERWAHRUNG

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer professionellen Hinterlegungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber für Rechnung und Gefahr des Deponenten, auswärts aufbewahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Deponenten dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden.

Ohne ausdrückliche anderslautende Instruktion ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Verlangt der Kunde die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten, werden die Depotwerte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen.

Inländische Depotwerte sowie solche von Schweizer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden regelmässig in der Schweiz verwahrt. Ausländische Depotwerte werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Deponent im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls im Sammeldepot aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter den Deponenten. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Deponenten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet. Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.

Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Aufbewahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort einer Korrespondenzbank einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen. Ausländische Bestimmungen können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des liechtensteinischen Bankgeheimnisses.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Aufträge für bestimmte Börsenplätze nur entgegennimmt und ausführt, sofern der Kunde im Zusammenhang mit solchen Aufträgen

in einer separaten schriftlichen Erklärung die Bank ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie dazu ermächtigt, sämtlichen, im entsprechenden Land gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Bank ist berechtigt, ohne Vorliegen einer solchen Erklärung, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen. Ist bei Wertrechten oder bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Deponenten am Ort der Aufbewahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Deponenten, eintragen lassen.

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der Ausfertigung ihrer Aktien, Obligationen und Hefte absehen.

ART. 9 | AUFGESCHOBENER TITELDRUCK

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank berechtigt:

- a) noch bestehende Papiere bei dem Emittenten in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- b) solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- c) jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

ART. 10 | VERWALTUNG

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen wie Inkasso von Coupons und rückzahlbaren Kapitalien, Bezug neuer Couponbögen, Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Bezugsrechte usw. und fordert ferner den Kunden in der Regel zu den ihm gemäss Abs. 2 selber obliegenden Vorkehrungen auf. Sie stützt sich dabei auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen. Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden auf der Depotbelegungsanzeige oder auf andere Weise mit. Bei couponlosen Namensaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lauten. Ist nichts anderes vereinbart, so ist es Sache des Kunden, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen, wie insbesondere die Erteilung von Weisungen für die Besorgung von Konversionen, die Ausübung oder den Kauf/Verkauf von Bezugsrechten und die Ausübung von Wandelrechten. Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

BESONDERE BESTIMMUNGEN: GESCHLOSSENE DEPOTS

ART. 11 | TREUHÄNDERISCHE ÜBERNAHME VON DEPOTWERTEN

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Deponenten unüblich oder nicht möglich, kann die Bank in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

ART. 12 | DEPOTSTIMMRECHT

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht aus.

ART. 13 | GUTSCHRIFTEN UND BELASTUNGEN

Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, Gebühren, Spesen) erfolgen, vorbehaltlich anderer Weisungen des Kunden, auf ein dem Depot zugeordnetes Konto.

Änderungen und Kontoinstruktionen müssen spätestens am fünften Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein. Buchungen auf Konten bei der depotführenden Niederlassung erfolgen valutagerecht, in allen übrigen Fällen nach den geltenden Bankensancen.

ART. 14 | TRANSAKTIONSABRECHNUNGEN UND DEPOTVERZEICHNISSE

Sämtliche Abrechnungen und Auszüge gelten als für richtig befunden und genehmigt, wenn innert einem Monat, vom Versandtag an gerechnet, keine Einsprache gegen den jeweiligen Inhalt erhoben worden ist, und zwar auch dann, wenn eine dem Kunden zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht an die Bank unterzeichnet retourniert wurde. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Abrechnungen und Auszüge schliesst die Genehmigung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich ein. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten nur als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

Die Bank übermittelt dem Kunden einmal jährlich, in der Regel am Jahresende, eine Aufstellung über den Bestand der Depotwerte

ART. 15 | ÜBERGABE

Geschlossene Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen. Sie müssen auf den Umhüllungen die genaue Adresse des Kunden tragen und im Beisein eines Vertreters der Bank derart versiegelt oder plombiert werden, dass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Sie sind mit einer Erklärung auf besonderem Formular einzureichen, welches die Unterschrift und eventuell das Siegel des Deponenten trägt.

ART. 16 | INHALT

Die geschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen und andere geeignete Sachen, keinesfalls aber feuer- oder sonstige gefährliche oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände, enthalten. Der Deponent haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden.

Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen sowie aus Gründen der Sicherheit das geschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen.

ART. 17 | HAFTUNG

Die Bank haftet nur für die von ihr verschuldeten und vom Deponenten nachgewiesenen Schäden. Dabei bleibt die Haftung auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Insbesondere lehnt die Bank die Haftung für Schäden ab, die durch äussere Einflüsse, höhere Gewalt, Krieg o.ä. entstanden sind.

Nimmt der Kunde das Depot zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe, Verpackung oder Inhalt sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Kunden befreit die Bank von jeder Haftung.

ART. 18 | VERSICHERUNG

Geschlossene Depots mit Wert sind auf Kosten des Kunden gegen Schäden zu versichern. Dabei entscheidet die Bank im Einzelfall, ob die Versicherung durch sie oder durch den Kunden selber abzuschliessen ist.

